



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 1.28 RRB 1809/0430
Titel	Ausdähnung des Gebrauchs des Bernischen Signalementsbuchs auf die Signalements der Deserteurs aus den Schweizer-Regimenten in Frankreich.
Datum	11.04.1809
P.	420–422

[p. 420] Auf angehörte Weisung der Werbungscommiſſion vom 8ten Aprill, wurde beſchloſſen, dem Herren Landammann der Schweiz (laut Mißiven) zuzuschreiben: „Die sehr bedeutenden Unkosten, welche das Ausschreiben der im Inneren der Schweiz ausgeriſſenen Deserteurs der Franzöſiſchen Schwei- // [p. 421] zer-Regimenten, nach der Vorſchrift des §. 3. des Tagsatzungsbeſchlusses vom Jahr 1808, den betreffenden Cantonen verursacht, und auf der anderen Seite die gemachte Erfahrung, daß ſolche Ausschreibungen in den meisten Fällen ganz ohne Wirkung ſeyen, da die Deserteurs gewöhnlich ſogleich das Land verlaſſen, – haben unlängst die hieſige Werbungs-Commiſſion veranlaſſet, mit den Recruten-Kammern der ſämmtlichen L. Cantone dieſes Gegenstands halber vorläufige Rückſprache zu nehmen, und bey denſelben die Einfrage zu thun, ob nicht allfänglich für die Zukunft zu Ausschreibung der im Inneren der Schweiz ausgeriſſenen Deserteurs (beſondere wichtige und dringende Fälle ausgenommen) ſich einzig des von Herren Verhörrihter von Wattenwyl in Bern beſorgt werdenden Signalementsbuchs für Verbrecher aller Art zu bedienen wäre, weil auf dieſe Weiſe die beträchtlichen Unkosten dem Staat erſpart, die Signalements der Ausreiſſer aber eben ſowohl zur Kenntniß ſämmtlicher Lob[liche] Cantone und ihrer Polizeybehörde gebracht werden könnten; wobey annoch der bedeutende Vortheil in Rechnung zu bringen wäre, daß die in bemeldtem Signalement-Buch ausgeschriebenene Deserteurs-Signalements nicht verlohren gehen können, was bey Austheilung einzelner Blätter ſehr oft der Fall ſeyn müſſe.

Von Seiten der Recruten-Kamme- // [p. 422] ren der mehreren L. Cantone habe die Commiſſion die Genehmigung ihres gethanen Vorſchlags erhalten. Inzwiſchen habe allgemein die Anſicht und Überzeugung, von der man freylich auch hierorts ausgegangen war, gewaltet, daß es nicht der Fall ſeyn könne, den dießfälligen Beſchluß der hohen Tagsatzung in irgend einem ſeiner Theile in der Execution willkührlich zu modificieren. Man glaube ſich daher bemüſſiget, den auch dem hieſigen Stand vortheilhaft und zweckmäßig ſcheinenden Vorſchlag in den Schooß Sr. Excellenz zu legen, und Hochdemſelben lediglich zu überlaſſen, welche Einleitungen zu allfälliger Realisierung deſſelben zu treffen für gut gefunden werden.“

[Transkript: msu/16.01.2006]